

den einzelnen Straftaten kann deshalb nur aus der zusammenführenden Betrachtung der speziellen und allgemeinen Strafrechtsnormen vollständig ermittelt werden.

In der gesetzlichen Sanktion wird die Grundlinie der sozialistischen Strafpolitik für die betreffende Deliktsart konkretisiert und es werden die strafrechtlichen Maßnahmen festgelegt, die entsprechend der generellen Schwere der begangenen Tat erforderlich sind, um die Gesellschaft und den einzelnen zuverlässig zu schützen und die erzieherische Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts zu verwirklichen. Aus der differenzierten Art und Höhe der vorgesehenen Maßnahmen ist deshalb die qualitativ und graduell differenzierte Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der verschiedenen Arten von Straftaten ablesbar.

Das Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, die bei den einzelnen Straftaten zur Anwendung kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eindeutig nach Art und Höhe zu bestimmen. Es dürfen im Einzelfall nur solche Strafmaßnahmen angewendet werden, die in der gesetzlichen Sanktion vorgesehen sind. Die gesetzliche Sanktion muß andererseits der Differenziertheit der konkreten Tatschwere und Täterpersönlichkeit Rechnung tragen und die Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ermöglichen. Die gesetzliche Sanktion ist deshalb bestimmt *und* relativ. Sie legt die Grenzen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe der anwendbaren strafrechtlichen Maßnahmen genau fest und erlaubt es andererseits, zwischen mehreren gesetzlich bestimmten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu wählen oder ihre Bemessung in bestimmten Grenzen zu variieren.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden verschiedene gesetzliche Methoden und Techniken zur Ausgestaltung der Sanktion angewandt. Bei einer Vielzahl von Straftaten werden in der gesetzlichen Sanktion *mehrere alternativ anwendbare Hauptstrafarten* vorgesehen, um eine erzieherisch wirksame und gerechte Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen Schwere der Tat und der Person des Täters zu ermöglichen. Es können z. B. mehrere nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafen (§ 135 StGB bei Verletzung des Briefgeheimnisses) oder Strafen ohne Freiheitsentzug und eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe (§ 115 StGB bei vorsätzlicher Körperverletzung) oder eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe (§ 112 Abs. 1 StGB bei Mord) angedroht sein.

In all diesen Fällen werden die Hauptstrafen *alternativ* angedroht, d. h., es darf nur eine von ihnen ausgesprochen werden. Zur gesetzlichen Sanktion gehören auch die in den allgemeinen Strafrechtsnormen vorgesehenen Zusatzstrafen. Zulässigkeit der Art und Anwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den allgemeinen Strafrechtsnormen (§ 23 Abs. 2 und §§ 49ff). Die speziellen Strafrechtsnormen enthalten in der Regel keine Festlegungen über Zusatzstrafen.

In einer Reihe von Strafrechtsnormen wird beim Vorliegen mildernder Umstände der für den Normalfall in der Grundnorm vorgesehene Strafrahmen herabgesetzt. Diese gesetzliche Strafmilderung wird herkömmlich als *Privilegierung* be-